

## Veröffentlichungspflichten 2015 nach § 27 Abs. 2 Nr. 5 StromNEV

### Titel: Nr.\_6\_Feststellung\_des\_Grundversorgers\_2015\_fuer\_2016\_bis\_2018

Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 18 Abs. 1 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli (erstmalig zum 1. Juli 2006) den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Feststellungsjahres im Internet zu veröffentlichen.

Grundversorger nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, welches zum oben genannten Stichtag die meisten Haushaltskunden (gem. § 3 Nr. 22 EnWG) in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

In folgenden Städten/Gemeinden erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG mehrheitlich durch die **Stadtwerke Flensburg GmbH**, so dass diese für die nächsten drei Kalenderjahre (2016 bis 2018) als Grundversorger festgestellt wird:

Flensburg  
Glücksburg  
Harrislee